ZIVILSCHUTZ Emme
Neuenkirchstr. 20 • 6020 Emmenbrücke • Tel. 041 289 01 12 • info@zsoemme.ch

Kontakt Oberstleutnant Armin Camenzind, Bataillonskommandant

Thema **Weisung zur Musterlaufbahn bei der ZSO EMME** Stand: 6. Januar 2017

Die Weisung zur Musterlaufbahn wurde anlässlich der Klausur vom 6. Januar 2017 verabschiedet. Sie wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und ersetzt sämtliche vorgängigen Regelungen.

Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand 01.01.2015)

Art. 13 Dauer

1 Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

Kantonales Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007 (Stand 01.03.2015)

§ 2 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

2 Schutzdienstpflichtige können in die Personalreserve eingeteilt werden, wenn

a. die Bestände in der betreffenden Region oder Gemeinde gemäss den Vorgaben des Kantons erreicht sind, b. sie ein bestimmtes Alter erreicht haben oder c. sie den Anforderungen nicht genügen.

Grundsatz der Dienstpflicht bei der ZSO EMME *

- Die Dienstdauer gilt nach 12 Jahren oder nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen als erfüllt.
- Als erstes Dienstjahr gilt jenes, in welchem die Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Als anrechenbares Jahr gilt, wenn die gesetzliche Mindestzahl an Diensttagen (p.a.) geleistet ist.

Nebst den gesetzlichen Grundlagen gelten für die ZSO EMME folgende Grundsätze:

- Entscheidend für die Zuteilung sind die aktuellen Bestände des jeweiligen Fachbereichs.
- Es besteht kein Anrecht auf eine Zuteilung.
- Ausnahmen von der Musterlaufbahn sind nach gegenseitiger Absprache möglich. Das Bataillonskommando entscheidet abschliessend.
- Bei einem Umzug in ein anderes Schutzgebiet erfolgt in jedem Fall eine Neubeurteilung.

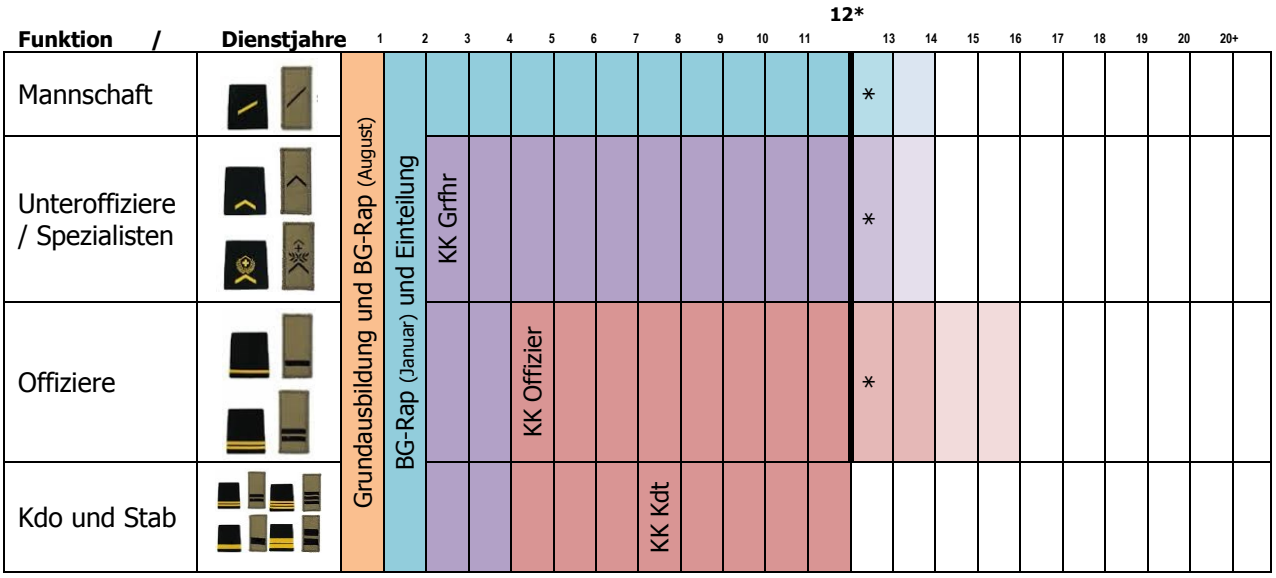

ZIVILSCHUTZORGANISATION EMME

Der Bataillonskommandant

Oberstleutnant Armin Camenzind